

BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt

Für Rückfragen:

stellungnahme.schoenbuehl-1aenderung@weinstadt.de

Robert.Auersperg@t-online.de

Telefon: 07151/66954

r.schlegel@weinstadt.de

Hermann Spiess

e-h@spiess-net.de

07151/61585

c.schaefer@baldaufarchitekten.de

info@tf-landschaft.de

Weinstadt, 24.11.2020

Bebauungsplan Schönbühl – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Schäfer,
sehr geehrter Herr Schlegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer
gemeinsamen vorläufigen Stellungnahme des

BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt,
und des **NABU** (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt.

Diese Stellungnahme wird auch **im Namen und mit Vollmacht der Landesverbände** des
BUND und NABU abgegeben.

A Wohnbebauung im Plangebiet:

Es ist nicht mehr zeitgemäß, Grundstücksflächen von ca. 500m² nur für Einzel- und
Doppelhäuser auszuweisen. Dies ist in Hinblick auf den Wohnbedarf abzulehnen. Nur wenn
durch die Renaturierung der restlichen, größeren Flächen im Plangebiet ökologische
Verbesserungen eintreten können, stimmen wir der Bebauung unter folgenden
Voraussetzungen zu:

1. **Regenerative Energieversorgung:** In den örtlichen Bauvorschriften müssen
Solaranlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie **verbindlich** vorgeschrieben
werden. Eine unverbindliche Regelung entspricht nicht kommunalen
Klimaschutzziele.
2. Die Einrichtung von Einzelheizungen ist nicht mehr zeitgemäß. Für die Siedlung sollte
die **Entwicklung und Einrichtung eines Wärmenetzes geprüft** werden.
3. **Pflanzbindung / Pflanzzwang** gemäß den Örtlichen Bauvorschriften: Diese sind
nicht nur strikt einzuhalten, sondern müssen auch auf die Durchführung kontrolliert
werden. Es dürfen nur **Bäume und Sträucher** gepflanzt werden, die in der
Pflanzliste (Anlage zu den örtlichen Bauvorschriften) aufgeführt werden. Dies muss
auch für die Randeingrünung gelten. **Kirschlorbeersträucher dürfen nicht
gepflanzt werden**, da diese ökologisch wertlos sind. Bei der Grundstücksgröße sollte
ein **Hochstammobstbaum verbindlich vorgeschrieben** werden.

B Artenschutz – vorliegende Gutachten Endl:

Fledermäuse: Hauptaugenmerk war der B-Plan Saffrichhof. Fledermäuse besiedeln häufig Spalten in Bäumen und Nischen an und in Gebäuden. Solche Strukturen sind in den unbewohnten Gebäuden vielfach vorhanden.

Vögel: Im Plangebiet Saffrichhof und Umgebung wurden 62 Vogelarten festgestellt.

Reptilien: Im Plangebiet Saffrichhof und Umgebung wurde ein erheblicher Bestand von Zauneidechsen und Blindschleichen festgestellt.

Flora: im Plangebiet wurde das **Große Zweiblatt** als Orchideenart festgestellt.

C Scoping-Papier des Büros Friedemann im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Schönbühl, 1. Änderung **vom 14. August 2020**

Gemäß diesem Scopingpapier wird der Biologe Peter Endl ab dem Frühjahr 2021 vertiefende Untersuchungen über die **gesamte Vegetationsperiode** durchführen.

Unsere Forderungen zu den bevorstehenden Untersuchungen:

Vögel: Untersuchungen sind auf **Grundlage der „Roten Liste** und kommentiertes Verzeichnisses der Brutvogelarten Baden-Württembergs“, **6. Fassung, Stand 31.12.2013**, durchzuführen. Zu erfassen sind die Brutstandorte der Vögel. Aufzuführen sind neben den Brutvögeln auch Durchzügler und Nahrungsgäste. Anzugeben sind auch Datum, Dauer, Uhrzeit und Witterung zum Untersuchungszeitpunkt.

Gebäudebrüter sind auch hinsichtlich des eventuell notwendigen Erhalts von Einzelgebäuden (Trafohäuschen) zu erfassen.

Fledermäuse: Alle Fledermäuse sind nach **§ 44 BNatSchG streng geschützt**. Alle Arten der Quartiere sind aufzunehmen (Wochenstuben, Sommerquartiere, etc.). Im Plangebiet gibt es zahlreiche Gebäude, die Quartiermöglichkeiten wie Fassaden, Schornsteine und im Gebäudeinneren aufweisen. Auch bieten alte Bäume Quartiermöglichkeiten.

Bei der Erfassung sind Datum, Uhrzeit, Uhrzeit, Dauer und Witterung der Begehung anzugeben.

Reptilien: Zauneidechsen kommen im Plangebiet „Schönbühl“ vor. **Zauneidechsen** sind nach §44 BNatSchG **streng geschützt**. Bei der Bestandserhebung sind Alter und Geschlecht der Art festzustellen. Der Gesamtbestand ist durch einen Faktor hochzurechnen. Der Bestand der Blindschleichen ist ebenfalls zu erfassen.

Bei der Begehung zu den Reptilien sind Datum, Uhrzeit, Dauer und Witterung anzugeben.

Amphibien: In früheren Zeiten hat es im Plangebiet „Schönbühl“ einen Tümpel gegeben. Das Vorhandensein dieses Tümpels und Vorkommen von Amphibien ist zu prüfen.

Schmetterlinge: Unter anderem ist ein Vorkommen des **streng geschützten Großen Feuerfalters** zu prüfen.

Käfer, Wildbienen: Diese Insekten müssen ebenfalls noch vom Gutachter erfasst werden.

Flora: **Floristische Untersuchungen sind detailliert vorzunehmen.** Neben dem **Zweiblatt** ist nach Beobachtung von Herrn Spiess auch ein Bestand der **Ständelwurz** (Orchidee) im Plangebiet vorhanden.

D Ergebnisse des Scopingtermins vom 09.10.2020:

Die Ergebnisse dieses Termins sind in den **vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt** worden. Ein Protokoll liegt uns noch nicht vor.

E CEF-Maßnahmen und gesetzlich geschützte Biotope:

Im Plangebiet kommen zahlreiche streng geschützte Arten vor. Für diese Arten sind **CEF-Maßnahmen** notwendig. Die Maßnahmen sind vor Umsetzung weiterer Schritte vorzunehmen. Der Erfolg von CEF-Maßnahmen ist nachzuweisen. Dies gilt ggf. auch für den **Abriss von bestehenden Gebäuden.**

Gesetzlich geschützte Biotope müssen gemäß § 30 (3) BNatSchG vollständig 1:1 ausgeglichen werden.

F Renaturierungsmaßnahmen:

Durch den Abriss von Gebäuden werden erhebliche **Flächen entsiegelt.** Zu den **weiteren Renaturierungsmaßnahmen** haben wir noch **keine Angaben** und Unterlagen erhalten. **Artenschutzmaßnahmen Fauna und Flora stehen für uns im Vordergrund.** Diese können aus den Daten der Gutachten des Büro Endl entwickelt werden.

Wir fordern, dass ein **Konzept zur Entwicklung der Flora** erarbeitet wird. Ziel kann eine **ähnliche Pflanzenstruktur** wie am **Klingenkopf in Weinstadt** oder am **Kappelberg in Fellbach** sein. Aufgrund seiner Erfahrung können wir als Ansprechpartner der Naturschutzverbände Herrn Spiess vom NABU Weinstadt benennen.

Erhaltenswerte Bäume und bereits vorkommende **Hecken- und Wildrosenvorkommen** sind in die Planungen mit einzubeziehen.

Dem Plangebiet schließen sich **große Gebiete von intensiv genutzten Ackerflächen** - die teilweise auch umzäunt sind - an. Wir fordern deshalb, dass auch **Planungen zum Biotopverbund** integriert werden, um ein räumlich und funktional verbundenes Netz geschaffen werden. Wir fordern, dass die errichteten **Zäune entfernt** werden, um die **Vernetzung von Biotopen** und **Wildwechsel** zu ermöglichen.

Ein sogenannter „**Eulenturm**“ kann in einem **kleinen Gebäude** (Trafohäuschen) für Brutvögel eingerichtet werden. Im Rems-Murr-Kreis hat man damit positive Ergebnisse erzielt.

Aber auch **Maßnahmen zum Klimaschutz** werden von uns unterstützt. Wir fordern, dass von den Stadtwerken Weinstadt **Planungen zur Erstellung von Freiflächensolaranlagen** erstellt werden. Im Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt-, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wird der **Nutzen und die Einbettung in ein ökologisches Gesamtkonzept** ausführlich beschrieben.

Auch soll geprüft werden, inwieweit **unbelastetes Abbruchmaterial** zur **Landschaftsmodellierung** verwendet werden kann.

Wir fordern, dass ein **Gesamtplan zur Renaturierung des Schönbühls** erstellt wird. Gerne bringen sich die Naturschutzverbände dabei ein.

G Weiteres Verfahren

Wir bitten Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg

BUND-Weinstadt

Hermann Spiess

NABU-Weinstadt